



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

192. Kurfürstliche Verordnung wegen der Zulassung auswärtiger
Tuchhändler und Wollaufkäufer zum Geschäftsbetriebe in der Mark
Brandenburg, vom 18. Januar 1513.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

192. Kurfürstliche Verordnung wegen der Zulassung auswärtiger Tuchhändler und
Wollauffäufer zum Geschäftsbetriebe in der Mark Brandenburg,
vom 18. Januar 1513.

Von gotts gnaden etc. Bekennen etc., Das wir ytzund von vnfern lieben getrewen allen gemeinen gewantschneydern, wonhaftig in vnfern Furstenthumen vnd Landen der marck zu Brandenburg, warhaftig vnd clagweyfs bericht sein, das Sy vnd die Iren in etlichen vmbliegenden Steten vnd Landen in besuchung des Jarmarckt daselbst mit Irem gewantschnid, wie von Alters herkommen, nicht zugelassen, Besonder Inen vnd den Iren solicher hergebrachter gewantschnit geweygert vnd daran geirret werden, Wiewol Sy doch dieselben frembden gewantsneider bissher bey Inen vnd zu Iren Jarmerckten den mehrer teyl gutwillig zugelassen vnd also darauf gebeten haben, Sy hier In gnediglich zu handthaben vnd zubedencken, Darzu wyr vns als die landfurstun schuldig erkennen, vnd Beuelhen darauf allen vnd Yglichen vnfern Innwonern, Borgermeistern, Rethen, Richtern vnd Amptleuten, so hiermit disem offen brieue ersucht werden, wo vnd an welchem ort den vnfern Ir gewantschnit In den Jarmerckten aufferhalb Landes, wie hievor der gebrauch, herkommen vnd vbung gewest ist, gewehrt vnd nicht zugelassen wurden, das Ir auf anzeigung derselben vnser verwanten gewantschneider die außlendischen gewantschneider oder die Iren in den Jarmerckten bey euch auch nicht zulassen, noch in den gewantschnit gestatten wollet. Die aber den vnfern solchen gewantschnit verhengten vnd Sy nicht verhyndern, die wollet bey euch auch zustatten, damit es allenthalben gleich gehalten werd. Wyr Beuelhen auch hie mit wollende, So als vns anlangt, das die frembden außlender vnd hanttierer die wolle aufferhalb den freyen merckten in vnfern gebieten den vnfern zu Vorfang vnd nachteil allenthalben einzeln auf vnd verkauffen vnd vort aus den Landen wegfhurn, das Ir Solichs hinfur denselben bey euch in vnfern vnd Ewrn gebieten keins wegs anders, dan in den freyen Jarmerckten zulasset, noch gestattet, wo das daruber von Inen geschee, mit der Straff darzu zu gedennen, daran thut Ir vnser Meynung vnd guts gefallen mit gnaden zuerkennen. Datum mit vnferm etc. Dinftags nach anthonij, Anno etc. XIII.

Aus dem Churmärktischen Lehnscopialbuche XXXI, 248.